

***Besonderer Hinweis für schwerbehinderte Kandidatinnen und
Kandidaten in der zweiten juristischen Staatsprüfung***

***Richtlinien zur Integration und Teilhabe
schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung
- Teilhaberichtlinien -***

Auszug aus dem Gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport,
zugleich im Namen der Staatskanzlei und der Fachministerien vom 06. Dezember 2018 (StAnz. S. 1532)

I. Personenkreis

Schwerbehinderte Menschen im Sinne dieser Richtlinien sind die schwerbehinderten und die ihnen gleichgestellten Menschen nach § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX. Für Beschäftigte mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30, die nicht Gleichgestellte im Sinne des § 151 Abs. 1 bis 3 SGB IX sind, und für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene, die nach § 151 Abs. 4 SGB IX für die Zeit der Berufsausbildung oder einer beruflichen Orientierung schwerbehinderten Menschen gleichgestellt worden sind, ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Behinderung angemessene Unterstützungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien in Betracht kommen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

Als Nachweis der Schwerbehinderung gilt der Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch (§ 152 Abs. 5 SGB IX); in Ausnahmefällen kann der Nachweis auch durch Vorlage von Bescheiden, amtlichen Bescheinigungen und Gerichtsentscheidungen erbracht werden (§ 152 Abs. 2 SGB IX). Die Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen ist durch den Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit (§ 151 Abs. 2 SGB IX) nachzuweisen.

Beschäftigte im Sinne dieser Richtlinien sind die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Arbeitgeber im Sinne des SGB IX und im Sinne dieser Richtlinien sind im Bereich der Landesverwaltung jede oberste Landesbehörde mit ihren nachgeordneten Dienststellen (§ 154 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX), im Übrigen jede Gemeinde und jeder Gemeindeverband sowie jede sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 154 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB IX).

III. Prüfungen

1. Bei Prüfungen können für schwerbehinderte Menschen besondere Nachteile im Vergleich mit nicht behinderten Beschäftigten entstehen. Zum Ausgleich solcher Nachteile sind ihnen die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Hilfen zu gewähren (Nachteilsausgleich). Der Nachteilsausgleich muss sicherstellen, dass die Leistungen von den schwerbehinderten Menschen so erbracht und nachgewiesen werden können, dass ihre Leistungen mit den Leistungen ihrer Mitbewerberinnen und Mitbewerber verglichen werden können. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Erforderlichenfalls sind sachverständige Stellen, z. B. das Integrationsamt beim Landeswohlfahrtsverband (Kassel, Wiesbaden oder Darmstadt) oder Integrationsfachdienste einzuschalten. Das gilt für Eignungs-, Zwischen-, Abschluss-, Aufstiegs-, Laufbahn- und verwaltungsinterne Prüfungen sowie für sonstige Auswahlverfahren und Aufsichtsarbeiten während der Ausbildung.

2. Schwerbehinderte Menschen sind rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass ihnen auf Antrag entsprechend der Art und dem Umfang ihrer Behinderung Nachteilsausgleiche eingeräumt und Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden können.

Dem Prüfungsausschuss ist vor Beginn der Prüfung die Schwerbehinderteneigenschaft, der Grad der Behinderung und soweit bekannt die Art der Behinderung der Prüflinge mitzuteilen, es sei denn, dass die schwerbehinderten Menschen damit nicht einverstanden sind. Der Prüfungsausschuss erörtert mit dem schwerbehinderten Prüfling die Notwendigkeit von Nachteilsausgleichen und hört die Schwerbehindertenvertretung dazu. Sodann entscheidet er über Art und Umfang von Nachteilsausgleichen. Dies hat vor der Prüfung zu geschehen. Sinn und Zweck eines Nachteilsausgleichs bei Prüfungen ist es, die Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen herzustellen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist vor Prüfungen rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören; die getroffene Entscheidung ist der Schwerbehindertenvertretung unverzüglich mitzuteilen (§ 178 Abs. 2 SGB IX). Dieses Recht der Schwerbehindertenvertretung steht bei Prüfungen nicht zur Disposition des schwerbehinderten Menschen. D.h. der Verpflichtung aus § 178 Abs. 2 SGB IX ist auch dann nachzukommen, wenn der schwerbehinderte Mensch die Hinzuziehung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich ablehnt.

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe montags bis donnerstags möglichst zwischen 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr; freitags zwischen 8.30 und 12.00 Uhr, oder nach Vereinbarung
Luisenstraße 13 □ 65185 Wiesbaden □ Telefon (0611) 32-14-0 □ Telefax (0611) 32-14-29 94 □
E-Mail: zweite.jur.stp@hmdj.hessen.de

3. Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, kommen als Nachteilsausgleiche insbesondere in Betracht:

- Eine besondere Organisation der Prüfung, z.B. Einzel- statt Gruppenprüfung, Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Arbeitsplatz/in gewohnter Umgebung.
- Eine besondere Gestaltung der Prüfung, z.B. Zeitverlängerung, angemessene Pausen, Entzerrung der Prüfung auf mehrere Tage, Änderung der Prüfungsformen, sonderformulierte Prüfungstexte, z.B. Abwandlung der Prüfungsaufgaben oder zusätzliche Erläuterung der Prüfungsaufgaben.
- Die Zulassung spezieller Hilfen, z.B. Umsetzung der Prüfungsunterlagen in behinderungsgerechte Darstellungsformen, z.B. größere Schriftbilder, Prüfungsbeleg in Punkschrift und/oder EDV-lesbar, Nutzung eines Sprachausgabeprogramms, Anwesenheit einer Assistenzperson bzw. Person des Vertrauens.

Zu den Nachteilsausgleichen im Einzelnen:

a) Schwerbehinderten Menschen, die infolge ihrer Behinderung den anderen Prüflingen gegenüber wesentlich benachteiligt sind, ist die Frist für die Ablieferung schriftlicher Arbeiten angemessen zu verlängern. Die Verlängerung der Frist darf bis zu 50 vom Hundert betragen. Dieser Nachteilsausgleich kommt z.B. in Betracht bei in ihrer Motorik eingeschränkten schwerbehinderten Menschen, blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen sowie Menschen mit cerebralen Behinderungen.

b) Von schreibbehinderten Menschen, die im Zeichnen behindert sind, sollen Zeichnungen nur in unbedingt erforderlichem Umfang gefordert werden.

c) Bei der Prüfung von Menschen, deren Behinderung sich auf das Gedächtnis auswirkt und denen allein deshalb ein Grad der Behinderung von mindestens 50 zuerkannt wurde, ist zu prüfen, ob ihnen schriftliche Arbeiten ganz oder teilweise erlassen werden können. Bei der mündlichen Prüfung kann auf gedächtnismäßiges Wissen verzichtet werden, soweit es sich mit dem Zweck der Prüfung vereinbaren lässt. Es genügt, wenn Aufgaben gestellt werden, deren Lösung erkennen lässt, dass sie die erforderlichen Kenntnisse und die Urteilsfähigkeit besitzen, die sie zu richtigen Entscheidungen befähigen. Dies gilt, soweit nicht Rechtsvorschriften dem entgegenstehen.

d) Bei schriftlichen Prüfungen schwerbehinderter Menschen mit Beeinträchtigungen der Schreib- oder Lesefähigkeit darf eine im Prüfungsfach nicht vorgebildete Schreibkraft hinzugezogen oder dürfen Hilfsmittel der Informationstechnik zur Verfügung gestellt werden. Soweit es sich mit dem Zweck der Prüfung vereinbaren lässt, kann ganz oder teilweise auf schriftliche Arbeiten verzichtet werden.

e) Hörgeschädigten Menschen sollen in der mündlichen Prüfung die Prüfungsfragen schriftlich vorgelegt werden. In diesen Fällen ist, ebenso wie bei stark sprachbehinderten Menschen, die schriftliche Beantwortung der mündlichen Fragen zu ermöglichen. Zur Prüfung kann auf Antrag eine Gebärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher oder eine Kommunikationsshelferin oder ein Kommunikationsshelfer hinzugezogen werden.

f) Die Prüfungsdauer darf für schwerbehinderte Menschen in besonderen Fällen, vor allem bei einer mündlichen oder einer praktischen Prüfung, bis zu 50 vom Hundert verkürzt werden. Prüfungen sollen auf Wunsch des schwerbehinderten Menschen durch Erholungspausen unterbrochen werden. Mündliche Prüfungen können auf Antrag des schwerbehinderten Menschen als Einzelprüfung durchgeführt werden. Dies gilt, soweit nicht Rechtsvorschriften dem entgegenstehen.

g) Bei der Gestaltung einer praktischen Prüfung oder einer Sportprüfung ist die Behinderung angemessen zu berücksichtigen. In geeigneten Fällen soll die Teilnahme freigestellt werden. Der Besitz des Deutschen Sportabzeichens ist für die Note im Sport zu bewerten.

4. Bei der Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sowie bei der Bildung des Gesamturteils ist auf die physischen und psychischen Einflüsse, die Folgeerscheinungen der Behinderung sind, Rücksicht zu nehmen. Nachteilsausgleiche dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistungen auswirken. In Zeugnissen dürfen Hinweise auf Nachteilsausgleiche nicht aufgenommen werden.

Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung den anderen Prüflingen gegenüber wesentlich benachteiligt sind, z.B. in ihrer Motorik eingeschränkte schwerbehinderte Menschen, blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen, hörbehinderte sowie Menschen mit cerebralen Behinderungen dürfen eine Prüfung einmal mehr wiederholen als sonstige Prüflinge, soweit nicht Rechtsvorschriften dem entgegenstehen; die Wiederholungsprüfung darf auf die Einzelleistung beschränkt werden, in denen die Leistungen weniger als ausreichend gewesen sind.

5. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind im Sinne vorstehender Bestimmungen auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ziff. V. der Verfügung des Justizprüfungsamts betreffend die Hilfsmittel für die juristischen Staatsprüfungen (2240 -JPA II/2 - 2015/235 - JPA) unberührt bleibt, mithin die schwerbehinderten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die dort genannten Hilfsmittel selbst mitzubringen haben. Prüfungsausschuss im Sinne der Ziffer III. 2. Abs. 2 ist das Justizprüfungsamt.